

Vorblatt

Ziel(e):

Erneuerung der Fahrzeuge und damit einhergehende Verbesserung der Sicherheit, des Komforts und daraus resultierend auch des Umweltschutzes.

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Eine Neuanmeldung als Taxifahrzeuge ist nur mehr für Fahrzeuge möglich, die die Abgasnorm Euro 6 erfüllen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Teile der vorgesehenen Regelungen fallen unter den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 241 vom 17.9.2015, S.1.

Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novelle der Steiermärkischen Personenbeförderungsbetriebsordnung 2021

Einbringende Stelle: Abteilung 12 – Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung

Laufendes Finanzjahr: 2022

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2022

Beitrag zu Wirkungszielen im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 13 Abs. 3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996, idF BGBl. I Nr. 18/2022 kann der Landeshauptmann hinsichtlich des Personenbeförderungsgewerbes mit Pkw (Taxi) und des Gästewagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen mit Verordnung Vorschriften erlassen über die nach der Eigenart des Gewerbes erforderliche Beschaffenheit, Ausrüstung und Kennzeichnung der bei der Gewerbeausübung verwendeten Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit und Eignung, insbesondere auch für Zwecke des Fremdenverkehrs sowie die nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Betriebs- und Beförderungsbedingungen; die Vorschreibung einer Versicherungspflicht, die hinsichtlich der Versicherungssumme der Eigenart des Gewerbes Rechnung trägt und auch über die für Kraftfahrzeuge allgemein vorgeschriebene Versicherungspflicht hinausgeht. In derartigen Verordnungen kann für das Taxi-Gewerbe auch eine Beförderungspflicht und die Anbringung eines Fahrpreisanzeigers vorgeschrieben werden.

Gemäß § 13 Abs. 4 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996, idF. BGBl. I Nr. 18/2022, hat der Landeshauptmann erforderlichenfalls im Interesse einer geordneten Gewerbeausübung und im Interesse der die Leistungen des betreffenden Gewerbes in Anspruch nehmenden Personen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten weitere Vorschriften, insbesondere über ein Verbot oder eine Beschränkung des Auffahrens auf Standplätzen (§ 96 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idF. BGBl. I Nr. 39/2013) einer Gemeinde mit Taxifahrzeugen, die auf Grund von Konzessionen mit einem Standort außerhalb der betreffenden Gemeinde eingesetzt werden, über eine bestimmte Reihenfolge im Auffahren auf Standplätzen, über die Entgegennahme von Fahraufträgen mittels Standplatztelefon oder Funk sowie über den Nachtdienst durch Verordnung festzulegen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Es können weiterhin Fahrzeuge der Abgasnorm Euro 5 als Taxifahrzeuge neu zugelassen werden.

Ziele

Es sollen nur mehr Fahrzeuge zugelassen werden, die den höchsten Standards entsprechen.

Maßnahmen

Neuzulassen erfolgen nur mehr, wenn die Fahrzeuge die Abgasnorm Euro 6 erfüllen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958:

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 6:

Durch die Erfüllung der Euro-6-Emissionsgrenzwerte soll sichergestellt werden, dass eine Gewerbeausübung auch bei etwaig verhängten Fahrverboten im Zusammenhang mit der Luftgüte (Fahrverbote) möglich ist. Zudem gewährleistet diese Bestimmung, dass eine sukzessive Erneuerung der Fahrzeuge stattfindet und dadurch die Sicherheit und der Komfort der Fahrgäste erhöht werden.

Von diesem Erfordernis kann die Bezirksverwaltungsbehörde in begründeten Einzelfällen mittels Bescheid absehen. Dies soll die Verwendung von speziellen Fahrzeugen (Stretchlimousinen, historische Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 43 KFG udgl.) bei der Beförderung von Personen ermöglichen. Andere Anforderungen an die Fahrzeuge, wie etwa die Mindestlänge, sind nicht dispositiv.